

Von: Susnik Marko | WKOE <Marko.Susnik@wko.at>

Gesendet: Dienstag, 28. Jänner 2025 16:42

An: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Cc: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Betreff: Delegierten Verordnung der Kommission bzgl. der Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Sehr geehrteXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX!

Mittels einer Delegierten Verordnung der Kommission soll die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln neu geregelt werden. Dazu möchte die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung nehmen:

Einführung digitaler Etiketten - Notwendigkeit klarer Übergangsregelungen

Wir erachten die Absicht der Europäischen Kommission, digitale Etiketten als ergänzendes Werkzeug einzuführen, um die sichere und korrekte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu unterstützen, als sinnvoll. Diese Maßnahme hat insbesondere durch die verbesserte Zugänglichkeit von Produktinformationen für Landwirte das Potenzial, das Risikomanagement effektiver zu gestalten. Digitale, maschinenlesbare Etiketten können durch Echtzeit-Compliance-Anweisungen dazu beitragen, die sichere Anwendung von PSM zu verbessern und gleichzeitig Umweltbelastungen zu minimieren.

Wir unterstützen insbesondere die Einführung des spezifischen Artikels 10, der die Anforderungen an ein digitales Etikett beschreibt. Dieser Artikel wird dazu beitragen, die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherheit beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu fördern, indem er die Verständlichkeit der Etiketten für Anwender verbessert. Zudem wird er ein verbessertes Risikomanagement ermöglichen, um die Umweltauswirkungen zu minimieren und die Sicherheit der Anwender zu gewährleisten.

Der vorgeschlagene Geltungsbeginn 1. Januar 2026 steht vermutlich im Zusammenhang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 über Inhalt und Format von Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen. Nichtsdestotrotz ist dieser Geltungsbeginn für einen reibungslosen Übergang hin zu digitalen Etiketten zu früh gewählt. Angesichts der bevorstehenden Welle von Produktzulassungsänderungen, verursacht durch neue EU-Gefahrenklassen und aktualisierte Formatierungsregeln unter der CLP-Verordnung, halten wir eine Übergangsphase für unerlässlich. Wir empfehlen daher - angelehnt an Art. 14 - die Einführung flexibler Regelungen für das Inkrafttreten, die den spezifischen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden. Dabei sollte klar definiert werden, dass die neuen Anforderungen primär für Neuzulassungen gemäß Artikel 33 der Verordnung 1107/2009 gelten und bestehende Produkte nur auf freiwilliger Basis einbezogen werden können.

Artikel 10 Absatz 4 sieht vor, dass bei der Entfernung des digitalen Labels eines Pflanzenschutzmittels nach Marktrücknahme die zuständige, nationale Behörde involviert sein soll. Es bleibt jedoch unklar, wie der Prozess hierbei ausgestaltet sein soll, insbesondere wie die Supervision durch die Behörden konkret umzusetzen ist. Wir regen an, hierzu klarstellende Leitlinien zu entwickeln, um die praktische Umsetzung für Zulassungsinhaber und Behörden gleichermaßen zu erleichtern.

Gemäß unseren Informationen mussten in Österreich im Jahr 2024 bei 144 Artikeln das Etikett geändert werden. Dadurch entstand ein sehr hoher administrativer und finanzieller

Aufwand in der gesamten Handelskette. Man kann jetzt schon jederzeit das aktuelle Etikett auf der BAES- Homepage abrufen. Zusätzliche Informationen in Form eines zusätzlichen Beipackzettels sind praktisch nicht umsetzbar, da bei der Manipulation von der Industrie bis zum Endkunden (Landwirt) jedes Einzelgebinde zusätzlich ein extra Beipackzettel beizulegen ist. Es erhöht den administrativen Aufwand massiv und hat keinen Zusatznutzen.

Wir sprechen uns zudem für die Organisation eines gemeinsamen Workshops unter Einbindung der Europäischen Kommission und relevanter Interessensvertreter aus, um die praktischen Herausforderungen und Abläufe bei der Einführung digitaler Etiketten zu besprechen.

Beseitigung von Verpackungen für Pflanzenschutzmittel

Das ist in Österreich gut geregelt, aber regional gibt es hier doch wesentliche Unterschiede. Daher wird es erst nach einer österreichweiten einheitlichen Regelung möglich sein, am Etikett eine einheitliche Beschriftung für das gesamte Bundesgebiet umzusetzen. Abgesehen davon sind generelle Hinweise zur sicheren Beseitigung der Verpackung bereits vorhanden.

Bienen-Symbol und Warnhinweis - Überprüfung der Eignung erforderlich

Das vorgeschlagene Bienen-Symbol sowie der Warnhinweis „Gefährlich für Bienen“ sehen wir kritisch und es erscheint uns nicht hinreichend präzise. Die Symbolik lehnt sich stark an bestehende GHS- bzw. CLP-Piktogramme an und könnte so leicht missverstanden werden. Darüber hinaus scheint die Grundlage für diese Einstufung vornehmlich auf akuten Gefahrentests zu beruhen, ohne die umfassende Risikobewertung und Risikominderungsmaßnahmen zu berücksichtigen, d.h. es werden weder Produktart, Verwendung, Anwendungsmethoden noch die Risikobewertung des Produkts berücksichtigt.

Es sollten alternative Optionen erwägt werden z.B. Verwendung des Standardsatzes erst nach einer Bewertung, bei der eine verfeinerte Risikobewertung zeigt, dass Maßnahmen zur Risiko-minderung ergriffen werden müssen. Alternativ könnte auch ein „umgekehrtes“ Symbol mit einer positiven Aussage genützt werden, falls das Produkt als nicht gefährlich für Bienen eingestuft wird (z.B. das FAO akzeptierte Bienensymbol).

Farbcodierung auf Etiketten - keine Verbesserung der Anwendersicherheit

Der Vorschlag, Farbcodes auf den Etiketten von Pflanzenschutzmitteln einzuführen, wird von uns kritisch betrachtet. Das primäre Ziel eines Etiketts ist es, klare und präzise Hinweise zu den Verwendungsbedingungen und Sicherheitsvorkehrungen eines Produkts bereitzustellen. Eine Farbcodierung des regulatorischen Status eines Wirkstoffs trägt nach unserer Auffassung nicht zur Verbesserung der Anwendersicherheit bei und könnte sogar kontraproduktiv wirken, indem sie Missverständnisse oder Fehldeutungen fördert.

Zusätzlich besteht die Gefahr, dass eine Farbcodierung im Widerspruch zu bestehenden Systemen steht, wie der UN-GHS-Gefahrenfarbcodierung, bei der z. B. Rot als Symbol für Giftstoffe verwendet wird. Dies könnte zu Verwirrung führen, insbesondere wenn Unternehmen bereits bestehende Farbkennzeichnungen für unterschiedliche Produkttypen nutzen, um Landwirten bei der Lagerung von PSM zu helfen. Außerdem würde ein Farbcodierungssystem der politischen Zielsetzung zur Förderung von Präzisionsanwendungen sowie biobasierten und umweltfreundlichen Produkten entgegenwirken. Eine Farbcodierung könnte sogar die Akzeptanz biologischer Pflanzenschutzmittel beeinträchtigen.

Stattdessen schlagen wir vor, risikomindernde Formulierungen zu integrieren, die beispielsweise auf einen geringeren Risikostatus oder Substitutionskandidaten hinweisen, ohne dabei eine zusätzliche Bewertung einzuführen.

Die Ausführungen zum Bienensymbol gelten auch für das Vorhaben, einen Farbcode am Etikett einzuführen, um die Sicherheit der Pflanzenschutzanwendung zu erhöhen. Der Landwirt trifft seine Kaufentscheidung lange bevor er das Etikett am Produkt selbst in Händen hält. Auf Grund der vermehrt eingeschränkten Auswahlmöglichkeiten durch Wirkstoffverluste ist so eine zusätzliche Information ohne Nutzen.

Jeder Landwirt ist nämlich sachkundig und trifft seine Entscheidung für ein Pflanzenschutzmittel vor der technischen und kaufmännischen Auswahl, je nach Kultur, Schädlingsdruck und Verfügbarkeit. Der Landwirt trifft seine Wahl auf Grund eines vorangegangenen Beratungsgesprächs, einer Schulung oder seiner bisherigen Erfahrung.

Es erfolgt also die Entscheidung seiner Wahl zu einem Zeitpunkt, bevor das Produkt eingesetzt wird und der Landwirt physisch das Produkt mit Etikett manipuliert. Die Bienengefährlichkeit ist ohnehin ein Bestandteil des Zulassungsverfahrens und muss so am Etikett angegeben werden, was z.B. Einfluss auf den Zeitpunkt der Anwendung mit sich bringt. Aus der praktischen Erfahrung wird jetzt ein zusätzliches Symbol am Etikett keinen zusätzlichen Nutzen mehr bringen.

Angabe von Verfallsdaten - Harmonisierung erforderlich

Wir regen an, die Angabe von Verfallsdaten im Annex I, lit. r), der delegierten Verordnung zu präzisieren und zu harmonisieren. Derzeit gibt es unterschiedliche nationale Bestimmungen darüber, ob ein festgelegtes Verfallsdatum angegeben werden sollte oder ob es aus dem Herstellungsdatum abgeleitet werden kann. Der vorliegende Verordnungsentwurf lässt offen, auf welcher Datengrundlage die Entscheidung über das jeweilige Verfallsdatum getroffen werden soll. Daten zur Lagerstabilität werden im Zuge des regulären Zulassungsprozesses von Pflanzenschutzmitteln vorgelegt, welche die aktuellen Anforderungen hinsichtlich der Überprüfung einer zweijährigen Mindesthaltbarkeit adressieren. Würden auf Basis dieser Daten ad hoc Entscheidungen über ein mögliches Verfallsdatum getroffen bzw. auf den 2-Jahres-Rahmen beschränkt, läge dieses deutlich unter einem realen Verfallsdatum und würde nachgeschaltet zu vermehrten Warentransporten und Entsorgungen führen.

Bei langen Mindesthaltbarkeiten halten wir die Festlegung von Verfallsdaten im Allgemeinen nicht für erforderlich. Weiters fehlt Klarheit darüber, wer die Angabe zum Verfallsdatum zu leisten hat, vom Hersteller oder von der nationalen Zulassungsstelle.

Unser Vorschlag: Ein Verfallsdatum sollte weiterhin nur angegeben werden, wenn die für die Zulassung ausgewerteten Daten zur Lagerstabilität von 2 Jahren eine akzeptable Haltbarkeit von weniger als 2 Jahren anzeigen. Für alle übrigen Produkte kann auf einen zeitnahen Verbrauch, insbesondere nach dem Öffnen, hingewiesen werden.

Ad Saatgut

Verwendung von behandeltem Saatgut: Hier muss in Österreich am Saatgutanhänger der Hinweis für das Pflanzenschutzmittel, mit den Gefahrensymbolen des eingebeizten Produktes, bereits enthalten sein.

Ad Parallelhandel

Parallelhandel von Pflanzenschutzmittel: Diese Regelung, bezüglich der sichtbaren ursprünglichen Chargennummer, Produktionsdatums und Herstellers, gilt bereits in Österreich. Eine EU-weite Harmonisierung der österreichischen Situation ist erstrebenswert.

Ad Mikroorganismen

Bezüglich Kommunikation mit Standardsätzen von Gefahren für Mikroorganismen als Wirkstoff stellt sich für uns die Frage: Wenn man die Auswirkungen beim Einsatz von Mikroorganismen nicht kennt, vor was soll sich dann der Anwender schützen? Ohne standardisierte Hinweise auf die notwendigen Maßnahmen ist so ein Hinweis wirkungslos.

Darüber hinaus führt die Verordnung in ihrer jetzigen Form zu einer Schlechterstellung von biologischen Pflanzenschutzprodukten bzw. deren Wirkstoffen. Der Verbraucher kann keine Differenzierung gegenüber den chemischen bzw. systemischen Produkten erkennen, da alle Insektizide in der Einstufung/Farbschema „D“ oder schlechter klassifiziert sind. Dies gilt auch für die Einstufung der Gefährlichkeit für Bienen (Piktogramm). In dieser Form führt die Verordnung zu einer Einschränkung im Verkauf. Zudem sorgt die Vielzahl an Angaben auf der Verpackung für eine Verwirrung beim Verbraucher.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen, für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Marko Sušnik



Dr. Marko Sušnik

Wirtschaftskammer Österreich

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

T: +43 (0)5 90 900-4393, F: +43 (0)5 90 900-269

E: marko.susnik@wko.at , W: <http://wko.at/reach>